

schaftsauffassung die Einsicht, daß nicht-staatliche Schulträger komplementär zur staatlichen Schule und nicht in Konkurrenz zu ihr Leistungen erbringen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Wie lange noch? *nt*

Unzweideutig

Gerichte geben der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Vorrang

Zwei Gerichtsurteile in Sachen Glaubens- und Gewissensfreiheit aus der jüngsten Zeit geben beredten Ausdruck von dem, was an „Multikulturalität“ in Deutschland längst alltägliche Wirklichkeit ist.

Am 25. August letzten Jahres hob ein Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin Urteile unterer Gerichte dahingehend auf, daß es dem Antrag einer in Nordrhein-Westfalen lebenden muslimischen Schülerin auf *Befreiung vom koedukativen Sportunterricht* stattgab (Urteil: BVerwG 6 C 8.91). Die türkische Schülerin hatte die Befreiung vom koedukativen Schulunterricht mit der Begründung verlangt, ihr islamischer Glaube verbiete es ihr, zusammen mit Jungen Sport zu treiben. Ein Verwaltungsgericht hatte zunächst nur die Befreiung vom Schwimmunterricht zugestanden. Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz hatte dieses Urteil mit der Begründung bestätigt, das Recht der Glaubens- und Religionsausübung müsse in diesem Fall hinter dem *staatlichen Bildungsauftrag* zurücktreten. Das Bundesverwaltungsgericht vermochte jedoch – anders als die Instanzen vor ihm – dem *koedukativ* erteilten Sportunterricht keinen so hohen pädagogischen Stellenwert einzuräumen, so daß die von der muslimischen Schülerin als Klägerin vorgebrachten Glaubensgründe als vorrangig angesehen wurden.

Sehr viel grundsätzlichere Vorbehalte gegenüber dem Sportunterricht spielten in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg eine Rolle

(Urteil 2 K 1739/92 vom 10. November 1993). In diesem Fall verlangte eine gleichfalls türkische Schülerin die Befreiung vom Sportunterricht, da das Betreiben von Sport „gegen den wahren Geist des Korans“ sei, wie es das Urteil wiedergibt. Obwohl in ihrem Herkunftsland, wie das Gericht in Erfahrung brachte, Sport Pflichtfach ist und religiöse Rücksichtnahmen dabei nicht genommen werden, argumentierte die Klägerin, die Verpflichtung, Sport zu treiben, würde für sie einen, so das Urteil, „schmerzlichen Gewissenszustand“ bedeuten. Die Schülerin bezeichnete sich der hanbalitischen Rechtsschule des Islams zugehörig, für die alles verboten sei, was der Prophet nicht ausdrücklich erlaubt habe.

Auch in diesem Verfahren entschied das Gericht zugunsten des individuellen Grundrechts auf Glaubensfreiheit. Es kam zu der Auffassung, daß das Anliegen im Einklang mit der Gesamtpersönlichkeit der Klägerin stehe, soweit man im Rahmen der mündlichen Verhandlung sich davon ein Bild machen können. Die Glaubensfreiheit sei, so das Urteil unter Verweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, nicht nur Mitgliedern anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen zu gewährleisten, ohne daß es auf deren zahlenmäßige Stärke oder Relevanz ankomme. Dies gelte auch für vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugungen, für Außenseiter und Sektierer.

Die divergierenden Reaktionen auf Urteile wie die genannten verdeutlichen, in welcher Spannung sich die westlichen säkularen Gesellschaften angesichts eines Einwanderungsdrucks vor allem, aber nicht nur aus islamischen Ländern und der damit einhergehenden wachsenden Bedeutung von ethnisch-religiösen Minderheiten befinden.

Begrüßt wird vielfach die Unzweideutigkeit, mit der hier die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, nicht zu vergessen das elterliche Erziehungsrecht, bejaht und auch dann geachtet wird, wenn es deswegen zu Konflikten mit überindividuellen Standards und

Normen kommt. In einer sich religiös nicht nur pluralisierenden, sondern gleichzeitig auch weiter säkularisierenden Kultur ist ein solcher Respekt gegenüber Glaubensüberzeugungen immer weniger selbstverständlich.

Andererseits sind die Übergänge zwischen dem verfassungsmäßig geschützten religiösen Selbstbestimmungsrecht und kulturellen Rechten fließend. Urteile wie diese – das ist ein zweites Reaktionsmuster – sind daher auch Signale für eine Entwicklung, die die kulturelle Desintegration wenn schon nicht verstärkt oder zusätzlich begünstigt, so doch mindestens begrenzt verfestigt. Selbst wenn man den Nachahmungseffekt solcher Urteile nicht unnötig strapaziert und auch sonst die Entschlossenheit bei ethnisch-religiösen Minderheiten, sich von der übrigen Gesellschaft abzusetzen, nicht dramatisiert: ein gewisses, je unterschiedliches Maß an innerer Pluralisierung in kultureller Hinsicht scheint für westliche Gesellschaften in ihrem derzeitigen Entwicklungsstand unausweichlich zu sein. Versuche, mit Hilfe des Gesetzgebers oder der Gerichte eine Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Verhältnisse, wie man sie von vorgestern in Erinnerung hat, als Maßstab aller Dinge durchsetzen zu wollen, haben bestenfalls den Charme des Überlebten.

Daß von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ein Zusatz zum Grundgesetzartikel 20 über die Achtung der „Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten“ vorgeschlagen wird, ist insofern ein rechtssystematisch vielleicht nicht zwingender, aber in der Sache respektabler Versuch, diese Entwicklung nicht nur zähneknirschend hinzunehmen, sondern sie ausdrücklich zu bejahen und positiv gestaltend anzunehmen. Gelassenheit gegenüber manchen identitätsstabilisierenden Sonderwegen dort, wo es den Kern der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte nicht betrifft, könnte auch der Einsicht entspringen, daß der Assimilationsdruck auf Minderheiten ohnehin groß genug ist. *nt*